Kein Ptlegeregress: Vermögenszugriff ist tabu

Der Pflegeregress ist seit Anfang des Jahres Geschichte. RA Erich Keber erklärt, was das konkret bedeutet und welche Folgen das haben kann.

RA ERICH KEBER www.advokat-keber.com

Bereits im September 2017 wurde im Nationalrat beschlossen, den Pflegeregress abzuschaffen. Damit haben die Länder nunmehr keinen Zugriff auf das Privatvermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen und deren Angehörigen.

Bisher legten die Bundesländer fest, in welchen Fällen sie auf das Vermögen eines zu Pflegenden und seiner Familie zurückgreifen konnten. Auch zu Lebzeiten vererbtes oder geschenktes Vermögen konnte, teilweise rückwirkend, zur Deckung der Pflegekosten herangezogen werden.

Zwei neue Verfassungsbestimmungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) verbieten nun den Zugriff auf das Vermögen von Pflegepersonen, deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmern. Jegliches Vermögen (Liegenschaften, Wohnungseigentum, Barvermögen, Sparbücher) bleibt unangetastet. Ersatzansprüche dürfen nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Personen, die weiterhin privat von Angehörigen oder im Rahmen einer 24-Stunden-Pflege betreut werden, sind "Vom Verbot des Pflegeregresses nicht erfasst sind sämtliche wiederkehrende Leistungen wie z.B. Pensionen."

von den neuen Bestimmungen ohnehin nicht betroffen.

Vom Verbot des Pflegeregresses nicht erfasst sind aber sämtliche wiederkehrende Leistungen, z.B. Pensionen oder Unterhaltsansprüche – diese dürfen weiterhin zur Kostendeckung herangezogen werden. Wird Sozialhilfe in Anspruch genommen, verbleiben dem Heimbewohner monatlich 20 % der Pension samt Sonderzahlungen sowie 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3.

Damit sind jedoch nicht alle Probleme gelöst, es werden auch weitere geschaffen. Neue finanzielle Belastungen kommen auf Bund, Länder und Gemeinden zu, wobei ohnehin noch nicht klar ist, welche Kosten dadurch entstehen. Städte und Gemeinden fordern von der Bundesregierung vehement einen Ersatz der Pflegekosten. Außerdem ist mit einer vermehrten Nachfrage nach Heimplätzen zu rechnen.



Jegliches Vermögen wie Liegenschaften, Wohnungseigentum, Barvermögen und Sparbücher bleiben künftig unangetastet.